

G 2025-023

Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte

Änderung vom 11. Februar 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 503

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes und des Finanzdepartementes,
beschliesst:

I.

Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte vom 24. November 1995¹ (Stand 1. September 2014) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (*geändert*)

² Umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, Apparatebedienung, die Anwesenheit des Hauswirts nach 17 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

§ 11

aufgehoben

Anhänge

Anhang 1: Gebührentarif für die Benützung kantonaler Schulanlagen (*geändert*)

Anhang 2: Gebührentarif für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen durch Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen (*geändert*)

¹ SRL Nr. 503

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Nr. 503-A1

Anhang 1**Gebührentarif für die Benützung
kantonaler Schulanlagen**

1. <i>Schulzimmer</i> (Benützung bis 4 Stunden)	Fr.
Schulzimmer bis 25 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	65.–
jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	50.–
Schulzimmer ab 26 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	90.–
jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	75.–
Informatikzimmer bis 15 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	170.–
Informatikzimmer ab 16 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	275.–
Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer (inkl. Ausstattung)	90.–
Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken (inkl. Ausstattung)	115.–
Schulküche	215.–
Konferenz- und Sitzungszimmer	115.–
Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
2. <i>Säle</i> (Benützung bis 4 Stunden)	
Hörsaal bis 75 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	115.–
Hörsaal ab 76 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	170.–
Zeichensaal	90.–
Singsaal	90.–
Aula bis 200 Sitzplätze, ohne Bühne	215.–
Aula bis 200 Sitzplätze, mit Bühne	275.–
Aula ab 201 Sitzplätze, ohne Bühne	400.–
Aula ab 201 Sitzplätze, mit Bühne	530.–

Nr. 503-A1

	Fr.
Bühne klein	145.–
Bühne gross	275.–
Mensa/Kantine	275.–
Foyer	215.–
andere Säle	215.–

Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.

3. *Turn- und Sporthallen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Benützung bis 2 Stunden	115.–
Benützung 2–4 Stunden	200.–
Benützung 4–8 Stunden	320.–
Kraftraum, pro 2 Stunden	90.–

4. *Schwimmballen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Benützung bis 2 Stunden	145.–
Benützung 2–4 Stunden	250.–
Benützung 4–8 Stunden	425.–

5. *Aussensportanlagen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Rasenspielfeld, Benützung bis 2 Stunden	115.–
Rasenspielfeld, Benützung 2–4 Stunden	200.–
Rasenspielfeld, Benützung 4–8 Stunden	320.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung bis 2 Stunden	115.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 2–4 Stunden	200.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 4–8 Stunden	320.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung bis 4 Stunden	800.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung 4–8 Stunden	1500.–

6. *Apparate und Aussengegenstände* (zusätzlich zu den Raumgebühren, wenn nicht ausdrücklich in diesen inbegriffen)

Orgel	115.–
Konzertflügel (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	75.–
Klavier (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	50.–
Beschallungsanlage (Aula)	145.–
Projektionsanlage	50.– bis 90.–

Nr. 503-A1

Weitere Geräte und Anlagen nach spezieller Vereinbarung.

7. *Zuschläge*

Erhebt die gesuchstellende Person von den benützenden oder besuchenden Personen Eintrittsgelder oder betreibt sie während der Benützungsdauer einen Wirtschaftsbetrieb, wird ein Zuschlag bis Fr. 1000.– pro Tag erhoben. Wird mit der Benützung ein kommerzieller Zweck verfolgt, wird ein Zuschlag bis Fr. 6000.– pro Tag erhoben.

Aufwendungen für umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, für die Apparatinstruktion oder -bedienung und für die Anwesenheit des Hauswarts nach 17 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden pro Stunde mit Fr. 75.– in Rechnung gestellt.

Nr. 503-A2

Anhang 2**Gebührentarif für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen durch Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen**

Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben bei einer Dauerbenützung von mindestens einem Semester Dauer folgende Gebühren pro Stunde zu entrichten:

1. Benützung von Schulanlagen während der Woche	Fr.
Schulzimmer	15.–
Informatik- und Fachzimmer	40.–
Schulküche	40.–
Hörsaal	40.–
Aula	40.–
Singsaal	20.–
Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	20.–
Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	50.–
2. Benützung von Schulanlagen an Wochenenden und Feiertagen und für Wettkämpfe während der Woche	
Schulzimmer	30.–
Informatik- und Fachzimmer	70.–
Schulküche	70.–
Hörsaal	70.–
Aula	70.–
Singsaal	45.–
Einfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	45.–
Mehrfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	85.–
Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	95.–